

BGB Crashkurs

Timme

7. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83849-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Beispiel:

Die deutschen Staatsbürger A und B aus Hamburg gründen eine Gesellschaft nach niederländischem Gesellschaftsrecht mit Sitz in Hamburg. Diese Gesellschaft darf auch in Deutschland tätig werden und wird hinsichtlich des für sie maßgeblichen Gesellschaftsrechts nach niederländischem Recht (Rechnungslegung, Haftung der Gesellschaft, Stammkapital etc.) beurteilt (umstritten).

Allen Gesellschaften liegt eine Treuepflicht der Gesellschafter zugrunde, die Rücksicht auf die Belange der Gesellschaft nehmen müssen.

Gründung und Beendigung

Bei allen Gesellschaften ist zur Gründung ein Gesellschaftsvertrag notwendig. Dieser kann mündlich geschlossen werden, falls nicht besondere Formvorschriften bestehen, wie etwa in § 7 PartGG oder § 2 GmbHG.

Beispiel:

A und B können mündlich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts vereinbaren.

Gesellschafter können grundsätzlich alle natürlichen Personen, aber auch Personengesellschaften oder juristische Personen sein.

Beispiel:

Frau A, die D & E OHG und die X-GmbH können zusammen die A, X-GmbH OHG gründen.

Auch Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige können Gesellschafter sein, müssen sich bei der Gründung aber rechtswirksam vertreten lassen, wozu es regelmäßig auch der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Gesellschaften dürfen grundsätzlich zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden. Dieser Gesellschaftszweck muss vertraglich festgelegt werden. Alle Gesellschafter müssen einen Beitrag leisten, um die Erreichung dieses Zwecks zu fördern. Dabei kann es sich neben Arbeitsleistungen unter anderem auch um die Leistung eines finanziellen Beitrags handeln.

Gesellschaften können im Rechtsverkehr nach außen als Gesellschaft in Erscheinung treten (Außengesellschaften), müssen dies aber nicht (Innengesellschaften).

Beispiel:

A und B bilden eine Fahrgemeinschaft von Hamburg nach Aachen. Dabei handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die aber im Rechtsverkehr nicht in Erscheinung tritt (reine Innengesellschaft, § 740 BGB).

Gesellschaften können ein Gesellschaftsvermögen haben, müssen dies aber nicht (vgl. § 740 BGB).

Beispiel:

Die Fahrgemeinschaft bildet kein Gesellschaftsvermögen.

Wenn eine Gesellschaft, die am Rechtsverkehr teilnimmt, endet, hat sie oftmals noch Rechtsbeziehungen, die noch abgewickelt werden müssen. Hier spricht man von der sogenannten Liquidationsphase.

Beispiel:

Die A und B GbR beschließt ihre Auflösung. Die Gesellschaft hat Mitarbeiter und Mietverträge. Diese müssen abgewickelt werden (§ 735 BGB)

Geschäftsführung und Vertretung

Definition Geschäftsführung

Unter Geschäftsführung ist jede laufende Maßnahme zu verstehen, die der Förderung des Gesellschaftszwecks dient.

Beispiel:

Gesellschafter A kümmert sich um die Buchführung, sichtet Stellengesuche oder bearbeitet Kundenaufträge.

Die Verteilung der Geschäftsführung ist zunächst Aufgabe des Gesellschaftsvertrags. Nur wenn sich dort keine Regelung findet, greifen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen über die Geschäftsführung (etwa § 116 HGB).

Bei Personengesellschaften gilt der Grundsatz der Selbstorganschaft, das heißt die Gesellschafter führen die Geschäfte; bei juristischen Personen geht man hingegen von dem Grundsatz der Fremdorganschaft aus, das heißt der Geschäftsführer muss nicht Gesellschafter sein.

Manche Maßnahmen der Geschäftsführung haben Außenwirkung und sollen für die Gesellschaft Rechte oder Pflichten begründen. Hier muss sichergestellt sein, dass der oder die handelnden Geschäftsführer auch Vertretungsmacht für die Gesellschaft besitzen.

Im Hinblick auf die Vertretungsmacht bestehen für die verschiedenen Gesellschaftsformen entsprechende Regelungen im Gesetz:

Bei der GmbH regelt § 35 GmbHG die Vertretungsmacht der Geschäftsführer.

Haftung der Gesellschaften und Gesellschafter

Durch Verpflichtungen werden die Gesellschaften zunächst zur Erbringung der geschuldeten Primärleistungen verpflichtet, sei es aus vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen.

Beispiele:

- *Die A, B, C OHG kauft einen Pkw. Dann schuldet gemäß § 105 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 433 Abs. 2 BGB die OHG den Kaufpreis.*
- *Die A-GmbH kauft einen PC und schuldet dann den Kaufpreis.*

Bedeutsam im Rechtsalltag ist die sich anschließende Frage, ob und wie die Gesellschafter mit ihrem privaten Vermögen für solche Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.

Personengesellschaften

Bei den Personengesellschaften besteht im Grundsatz eine private Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Bei den Personengesellschaften ist die zentrale Vorschrift § 126 HGB. Danach besteht eine volle Haftung der Gesellschafter für alle Schulden der OHG.

Dieses gilt

- für die Gesellschafter der OHG,
- gemäß § 161 Abs. 2 HGB für die Komplementäre der KG
- und gemäß § 721 BGB für die Gesellschafter der rechtsfähigen GbR.

Zudem haften die Gesellschafter der Partnerschaftsgesellschaft – allerdings mit der wichtigen Einschränkung des § 8 Abs. 2 PartGG.

Kapitalgesellschaften

Bei Kapitalgesellschaften ist die Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft prinzipiell nur auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt, § 13 Abs. 2 GmbHG, § 1 AktG. Das hat zur Folge, dass die Gesellschafter privat nicht haften.

Gesellschaftsformen im Überblick

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die Grundform aller Personengesellschaften ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). § 705 BGB regelt hier die Gründungsvoraussetzungen. Der Vertrag kann insbesondere auch mündlich geschlossen werden.

Die GbR kommt in vielfältigen Formen vor. Auch eine Fahrgemeinschaft ist rechtlich als GbR zu werten. Die GbR kann aber auch große wirtschaftliche Bedeutung haben, etwa als

Sozietät von Freiberuflern. Die Gesellschafter können gemäß § 705 Abs. 2 BGB festlegen, ob die Gesellschaft am Rechtsverkehr teilnehmen soll. Die rechtsfähige GbR kann gemäß § 707 BGB zum Gesellschaftsregister angemeldet werden.

! Die GbR ist im Rahmen des § 705 Abs. 2 BGB rechts- und parteifähig, aber keine juristische Person.

Die Gesellschafter müssen gemäß § 705 BGB die vereinbarten Beiträge leisten. Dabei kann es sich zum Beispiel um finanzielle Beiträge handeln oder auch um Arbeitsleistungen zur Förderung des Gesellschaftszwecks.

Nachschüsse können nicht verlangt werden, wenn das Gesellschaftsvermögen nach einer späteren Erkenntnis nicht zur Erreichung des Gesellschaftszwecks ausreicht.

Mangels abweichender Vereinbarung sind alle Gesellschafter gemeinsam zur Geschäftsführung verpflichtet, es gilt das Prinzip der Einstimmigkeit (§§ 714, 715 BGB).

Aufgrund des zwingenden Prinzips der Selbstorganschaft darf die Geschäftsführung nicht vollständig auf Nicht-Gesellschafter übertragen werden.

! Bei dem gesetzlichen Regelfall der Geschäftsführung kann eine „actio pro socio“ relevant werden (§ 715b BGB).

Beispiel:

A und B sind Gesellschafter der A & B GbR. Beide sollen laut Vertrag 10.000 EUR Einlage erbringen. A zahlt,

B nicht. Hier würde die Einstimmigkeit einer Klage der GbR gegen B entgegenstehen. Allerdings kann A gemäß § 715b BGB den Anspruch der GbR im eigenen Namen gerichtlich geltend machen, er kann folglich privat den B auf Zahlung an die GbR erfolgreich verklagen.

Die Vertretung regelt § 720 BGB, sodass im gesetzlichen Regelfall alle Gesellschafter gemeinsam die Gesellschaft vertreten. Bisweilen wird diese in der Praxis wenig praktikable Regelung jedoch vertraglich geändert.

Für die Verbindlichkeiten der GbR müssen die Gesellschafter mit ihrem gesamten privaten Vermögen akzessorisch zur Schuld der GbR unmittelbar, samtverbindlich, primär, akzessorisch und unbeschränkt haften, § 721 BGB.

Folglich können sich die Gläubiger auch direkt an die Gesellschafter wenden und diese in die Haftung nehmen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen, wenn mit dem Gläubiger ausdrücklich vereinbart wurde, dass nur das Vermögen der GbR haften soll.

Ferner ist es denkbar, dass zum Beispiel bei einer Massen-GbR aufgrund der Umstände für den Gläubiger eindeutig erkennbar wurde, dass keine Haftung der einzelnen Gesellschafter bestehen sollte (umstritten).

Verbindlichkeiten der Gesellschaft können nicht nur vertraglich entstehen, sondern auch in analoger Anwendung von § 31 BGB durch unerlaubte Handlungen.

Im Falle der Auflösung einer GbR ist eine anschließende Liquidation erforderlich, siehe §§ 735–739 BGB. Aus der „werbenden“ wird die „sterbende“ Gesellschaft.

Checkliste: Haftung der Gesellschafter bei der GbR	
1. Liegt eine rechtsfähige GbR vor?	✓
2. Liegt eine Verbindlichkeit der GbR vor?	
3. Ist mit dem Gläubiger eine Haftungsbeschränkung vereinbart?	
4. Liegen besondere Umstände vor, warum für den Gläubiger klar erkennbar war, dass ausnahmsweise keine private Haftung bestehen sollte?	

Die offene Handelsgesellschaft

Die OHG ist eine Sonderform der GbR, § 105 Abs. 3 HGB. Es gelten die Regelungen des HGB, §§ 105–152 HGB. Die OHG betreibt nach § 105 Abs. 1 HGB ein Handelsgewerbe, wobei alle Gesellschafter unbeschränkt privat haften. § 107 HGB ermöglicht die Gründung einer OHG auch, wenn kein Handelsgewerbe vorliegt.

Die OHG ist keine juristische Person, aber im Umfang des § 105 Abs. 2 HGB rechts- und parteifähig. Die OHG bildet gemäß § 17 HGB eine Firmierung.

Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sein, aber auch andere OHG oder KG. Die OHG entsteht an sich mit Eintragung in das Handelsregister, § 123 Abs. 1 HGB – falls die Geschäfte vorher aufgenommen wurden, entscheidet dieser Zeitpunkt, § 123 Abs. 1 S. 1 HGB. Etwas anderes gilt für die Fälle des § 107 Abs. 1 HGB.